

Gremium: Stadtverordnetenversammlung (Stadt Groß-Bieberau)
Sitzungsnummer: StaVo/033
Sitzungstermin: Montag, 15. Dezember 2025
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:20 Uhr
Sitzungsort: Bürgerzentrum, Alte Schule Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

gedruckt am: 07.01.2026
Gaydoul, Jochen

Niederschrift vom 15.12.2025
Stadtverordnetenversammlung (Stadt Groß-Bieberau)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

Stand vom: 26.12.2025 10:25

- | | | |
|---------|---|---|
| TOP 01: | Berichte und Mitteilungen | 0 |
| TOP 02: | Waldwirtschaftsplan 2026 | 0 |
| TOP 03: | Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 | 0 |
| TOP 04: | Regionalplan Südhessen Vorentwurf 2025
1. Offenlage / Frühzeitige Beteiligung
Stellungnahme der Stadt Groß-Bieberau zum Vorentwurf 2025 | 0 |
| TOP 05: | Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Bebauungsplan "Westlich am Wittumsacker, 2. Änderung"
a) Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
b) Satzungsbeschluss | 0 |
| TOP 06: | Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach" | 0 |

gedruckt am: 07.01.2026
Gaydoul, Jochen

- TOP 07: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach" und teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes
a) Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
b) Satzungsbeschluss
c) Abschließender Beschluss für die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Solarpark - Ober der Schaubach" 0
- TOP 08: Kooperationsvereinbarung zur Bürgerbeteiligung am Solarprojekt "Ober der Schaubach" 0
- TOP 09: Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Neuanlagen) 0
- TOP 10: Änderung der Hauptsatzung 0
- TOP 11: Strom- und Gaskonzession 0
- TOP 12: Antrag FWG-Fraktion: Änderung Stellplatzsatzung 0
- TOP 13: Antrag FWG-Fraktion: Legitimation "Interessengemeinschaft Erneuerbare Fischbach- und Gersprenztal" 0

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Berichte und Mitteilungen**

Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

Sachvortrag:

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Führer informiert über die Termine der Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2026 und verteilt einen Terminplan.

Anlässlich des Sterbefalls des ehemaligen Stadtverordneten und Magistratsmitglied Michael Hermanns bittet Stadtverordnetenvorsteher Bernd Führer die Anwesenden sich für eine Gedenkminute von den Plätzen zu erheben.

Bürgermeisterin Anja Vogt berichtet über folgende Themen:

Termine:

17.12. Magistratssitzung
16.12. DADINA Sitzung Städte- und Gemeindebeirat
14.01. Magistratssitzung
25.01.2026 11:00 Uhr Neujahrsempfang

Kita Mullewap

Die Kita hat eine Krankheitswelle getroffen, auch einige Kinder sind hiervon betroffen (Durchfall). Es sind jedoch alle Gruppen offen.
Aktuell sind 4 Erzieherinnen erkrankt.

Schließzeiten Rathaus/Bürgerbüro zwischen den Jahren

Vom 29.12. bis einschließlich 02.01.2026 sind diese städtischen Dienststellen geschlossen. Für den Bereich Standesamt und Wahlamt ist ein Notdienst eingerichtet. Der erste reguläre Öffnungstag ist Montag der 05.01.2026.

Rückblick Weihnachtsmarkt

War wieder eine gelungene Veranstaltung und es gab sehr positive Rückmeldungen von den Beteiligten, die trotz des regnerischen Wetters am Sonntag sehr zufrieden mit dem Besuch waren.

01.12. Lebendiger Adventskalender - Rathaus

Die Veranstaltung war in diesem Jahr gut besucht. Waffeln, Glühwein und Kakao kamen auch in diesem Jahr wieder gut an. Ein großer Dank an die Stadtpfeifer für die Unterstützung.

Rückblick zum Adventskonzert

Gestern fand zum ersten Mal seit einigen Jahren wieder ein Adventskonzert statt.

Die Blue Notes und der evangelische Posaunenchor sorgten mit den vorgetragenen Weihnachtsliedern, die zum Teil zuvor von den Gästen ausgewählt worden waren, für eine festliche Adventsstimmung. Es gab sehr großen Beifall und es war eine sehr schöne Veranstaltung.

Neue Jugendvertretung

Die Jugendvertretung wurde am 05.11.2025 gewählt und hat bereits ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist in der Entscheidungsfindung zum angedachten Fußweg von der Weinbergstraße in Richtung AES mit einbezogen und es wird dazu eine Sitzung des Ausschusses JSSK geben.

Biber

Das RP hat der Entfernung des bestehenden Biberdamms im Bereich der Brücke am Autohaus Krämer zugestimmt, um eine endgültige Schädigung bzw. Zerstörung der Brücke zu verhindern. Sollte der Biber nach Abschluss der Brückeninstandsetzung erneut an derselben Stelle einen Damm errichten, wäre ein fachgutachterlicher Nachweis erforderlich, der Auskunft darüber gibt, bis zu welcher Wasserstandshöhe die Brücke schadlos eingestaut werden kann bzw. in welchem Bereich künftig kein Biberdamm entstehen darf, um die Brücke zu schützen. Diese Einschätzung kann auch durch die untere Wasserbehörde erfolgen.

Kurze Sachstandsinformation zum Thema Windkraft

Die SPD in Brensbach hat, ebenso wie zuvor schon die dortige CDU, die angedachten Windkraftanlagen auf Brensbacher Gemarkung Richtung Groß-Bieberauer Wald abgelehnt. Eine der Gründe ist die bereits jetzt schon erhebliche Beeinträchtigung in diesem Bereich durch den Steinbruch. Bei Errichtung von Windrädern in diesem Gebiet käme es auch durch die notwendigen Zufahrtswege dazu, dass hier kaum noch eine zusammenhängende Waldfläche übrigbleiben würde. Die Standortnachteile wie Trinkwasserschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet sind größer als die Vorteile der Energiegewinnung durch Windräder in diesem Gebiet, (Quelle Odenwälder Echo vom 26.11.2025). Brensbach setzt auf die Biogasanlage (bereits jetzt schon 30 % des Stroms), PV- Anlagen und Einbindung von Erdwärme an das Neubaugebiet (kommunale Wärmeplanung).

Deutsche Glasfaser

Nach unseren Informationen hat der von der Deutschen Glasfaser für den Endausbau und Anschluss beauftragte Baupartner zum Ende des Jahres 2025 Insolvenz angemeldet. Im Moment ist es unklar, wann und wie es weitergeht.

B38 Ortsumfahrung

Hier wurde jetzt das Vergabeverfahren für die nächste Phase der Projektsteuerung abgeschlossen und die Projektleitung beauftragt.

Finanzbericht (Stand 12.12.2025)

Der Finanzbericht ist als Anlage beigefügt.

gedruckt am: 07/01/2026
Gaydoul, Jochen

zur Kenntnis genommen

Dateianlagen:



top_01_anlage_finanzbericht.pdf

TOP 02: Waldwirtschaftsplan 2026

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

Sachvortrag:

Revierförster Felix Niedermaier erläutert den Waldwirtschaftsplan 2026.

Der Magistrat hat den Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 in seiner Sitzung am 19.11.2025 beraten und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Summe Einnahmen: 100.211,00 EUR (netto)
Summe Ausgaben : 74.596,00 EUR (netto)

Überschuss 2025 : 25.615,00 EUR (netto)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2026 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

genehmigt

Dateianlagen:



waldwirtschaftsplan_gross_bieberau_2026.pdf

TOP 03: Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026

Sachbearbeiter/in: Ruben Hörr

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Anja Vogt hält die Haushaltsrede zum Haushalt 2026.

Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss.

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 mit seinen Anlagen in seinen Sitzungen am 13.08.2025, 15.10.2025, 22.10.2025, 29.10.2025, 19.11.2025 und 03.12.2025 festgestellt. Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde am 03.11.2025 in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen in den Sitzungen am 10.11.2025 und 04.12.2025 beraten.

Beschluss:

Einzelabstimmungen siehe Anlage (Excel-Tabelle)

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

a) das Investitionsprogramm 2025 - 2029

b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 mit den vorgetragenen und im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung dokumentierten Änderungen und Ergänzungen.

Abstimmungsergebnis:

a)

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	6
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

b)








Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	6
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

genehmigt

Dateianlagen:

-  1_aenderungsantraege_zum_hhp_2026_aus_huf_04.12.2025_-_stand_12.12.2025.pdf
-  25-12-04_haushaltsanfrage_-antrag_2_cdu.pdf
-  25-12-04_haushaltsantrag_1_cdu.pdf
-  antrag_spd_hh_26.pdf
-  fdp-antrag_zelt_fuer_2026_fuer_die_kerb.pdf
-  fwg_antraege_zum_haushalt_26.pdf
-  aenderungen_hhp_2026_nach_stvv_3.11.2025_-_stand_03.12.2025_nach_magsitzung_3.12.2025.pdf
-  aenderungsantraege_zum_hhp_2026_aus_huf_04.12.2025_-_abstimmung_stvv_15.12.2025.xlsx

TOP 04: **Regionalplan Südhessen Vorentwurf 2025**
1. Offenlage / Frühzeitige Beteiligung
Stellungnahme der Stadt Groß-Bieberau zum Vorentwurf 2025

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Anja Vogt gibt eine kurze Erläuterung zum Regionalplan.

Stv. Ralf Schneider berichtet über die Beratungen im Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr und hebt die sehr gute Vorbereitung durch die Verwaltung hervor.

Derzeit gilt der "Regionalplan Südhessen 2010"

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat nun den Regionalplan Südhessen Vorentwurf 2025, Plan- und Textentwurf, offengelegt und den Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für Groß-Bieberau sieht der Planentwurf am nord-westlichen Ortsrand, oberhalb der Konrad-Adenauer-Straße, eine Siedlungsflächenerweiterung (SE) vor, die über die im rechtskräftigen Flächen-nutzungsplan Groß-Bieberau (FNP) ausgewiesene "Wohnbaufläche" hinausgeht.

Ansonsten fehlen gegenüber dem FNP alle Siedlungs-Erweiterungsflächen, die im FNP entweder als "Wohnbauflächen" oder als "Gemischte Bauflächen" oder "Gewerbliche Bauflächen" ausgewiesen sind. Im Textentwurf wird Groß-Bieberau ein kleineres Flächenkontingent für "Wohnen" und für "Gewerbe" zugestanden, als dies im noch gültigen "Regionalplan Südhessen 2010" der Fall ist.

Zum Plan- und Textentwurf des Reg.-Vorentwurfs 2025 hat die Verwaltung insgesamt 19 Anträge - nebst Planauszügen mit entsprechenden Kennzahlen - ausgearbeitet, die die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung als "Stellungnahme der Stadt Groß-Bieberau zum Regionalplan Südhessen Vorentwurf 2025" zur Beschlussfassung empfiehlt.

Der Ausschuss KULBV wird in der Sitzung am 09.12.2025 unter TOP 1 beraten und eine Empfehlung für Stadtverordnetenversammlung erarbeiten.

Stand 12.12.2025: In der Sitzung des KULBV vom 09.12.2025 wurden aus 19 Anträgen 21 und diese werden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stand 15.12.2025: Zur Stadtverordnetensitzung am 15.12.2025 legt die Verwaltung einen Ergänzungsentwurf für den 19. Antrag wie folgt vor:

Die Stadt Groß-Bieberau beantragt, dass das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" zugunsten des "Vorranggebiets Regionaler Grünzug" und des "Vorranggebiets für Landwirtschaft", in einem Radius von 500 Meter um das Anwesen "Wersauer Weg 20" (Flur 3, Flurstück Nr. 117), gestrichen wird, und im Gegenzug in gleicher Größe im Süden des bestehenden Steinbruchs an das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" angegliedert wird. (vgl. Nr. 19 der Kartenanlage), und dass die dadurch reduzierte Rohstoffsicherungsfläche in gleicher Größe im Süden des bestehenden Steinbruchs an das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" angegliedert wird, sodass in der Regionalplanung am Standort insgesamt keine Flächen für den Rohstoffabbau verloren gehen, aber gleichzeitig bestehende Siedlungsstrukturen geschützt werden.

Der Beschlussvorschlag wird daher auf 21 Anträge angepasst.

Beschluss:

a)

Die Stadt Groß-Bieberau beantragt, dass das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" zugunsten des "Vorranggebiets Regionaler Grünzug" und des "Vorranggebiets für Landwirtschaft", in einem Radius von 500 Meter um das Anwesen "Wersauer Weg 20" (Flur 3, Flurstück Nr. 117), gestrichen wird, und im Gegenzug in gleicher Größe im Süden des bestehenden Steinbruchs an das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" angegliedert wird. (vgl. Nr. 19 der Kartenanlage), und dass die dadurch reduzierte Rohstoffsicherungsfläche in gleicher Größe im Süden des bestehenden Steinbruchs an das "Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" angegliedert wird, sodass in der Regionalplanung am Standort insgesamt keine Flächen für den Rohstoffabbau verloren gehen, aber gleichzeitig bestehende Siedlungsstrukturen geschützt werden.

b)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die von der Verwaltung ausgearbeiteten Anträge 1 bis 18, 20 und 21, und den zur heutigen Sitzung vorgelegten, ergänzten Antrag 19, - nebst den Planauszügen mit entsprechenden Kennzahlen - für die Kernstadt und für den Ortsteil Rodau, als "Stellungnahme der Stadt Groß-Bieberau zum Regionalplan Südhessen Vorentwurf 2025".

Abstimmungsergebnis:

a)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

b)

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1
Anwesende Mitglieder:	22

gedruckt am: 07.01.2026
Gaydoul, Jochen

genehmigt
























gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

Dateianlagen:

-  0._erlaeuterung_zu_den_antraegen_1_bis_21.pdf
-  01._antrag_vorranggebiet_siedlung_neben_wohngebiet_falltor.pdf
-  02._antrag_vorranggebiet_industrie_und_gewerbe_lichtenberger_strasse.pdf
-  03._antrag_vorranggebiet_industrie_und_gewerbe_lichtenberger_strasse.pdf
-  04._antrag_vorranggebiet_siedlung_lichtenberger_strasse.pdf
-  05._antrag_vorranggebiet_siedlung_wersauer_weg.pdf
-  07._antrag_vorranggebiet_industrie_und_gewerbe_michelwiese.pdf
-  08._antrag_vorranggebiet_industrie_und_gewerbe_schaubacher_berg.pdf
-  09._antrag_vorranggebiet_siedlung_schaubacher_berg.pdf
-  10._antrag_vorranggebiet_industrie_und_gewerbe_rodau.pdf
-  11._antrag_vorranggebiet_siedlung_rodau_an_der_kreisert.pdf
-  12._antrag_vorranggebiet_siedlung_rodau_am_hollerstock.pdf
-  13._antrag_abruecken_vorranggebiet_regionaler_gruenzug.pdf
-  14._antrag_b38_umgehung.pdf
-  15._antrag_direktanbindung_steinbruch.pdf
-  16._antrag_gleisanlage_nach_reinheim.pdf
-  17._antrag_siedlungs-_und_verkehrsachse.pdf
-  18._antrag_vorgaben_fuer_wohnen-_und_gewerbekontingente_anheben.pdf
-  19._antrag_alt_vorbehaltsgelände_oberflächennaher_lagerstätten.pdf
-  19._antrag_tischvorlage_stavo_15.12.2025.pdf
-  20._antrag_siedlungsgebiet_planung_im_wesner.pdf
-  21._antrag_siedlungsgebiet_planung_flurbachstrasse.pdf
-  30._planauszug_zur_stellungnahme_fuer_die_kernstadt.pdf
- 31._planauszug_zur_stellungnahme_fuer_den_ortsteil_rodau.pdf



32._pressemeldung_ladadi_b_38_variante_b.pdf



33._variante_5_direktanbindung.pdf



34._strukturraeume___nahverkehrs_und_siedlungsachsen.pdf



35._auszug_aus_teilkarte_3.pdf



36._legende_zur_teilkarte_3.pdf



37._stellungnahme_mhi.pdf

gedruckt am: 07.01.2026
Jochen

TOP 05: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau Bebauungsplan "Westlich am Wittumsacker, 2. Änderung" a) Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung b) Satzungsbeschluss

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Stv. Markus Gantzert verlässt aus Widerstreit der Interessen den Sitzungssaal.

Sachvortrag:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2025 TOP 04 beschlossen, die Angelegenheit zur weiteren Beratung erneut in den Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr zu überweisen."

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr befasste sich in seiner Sitzung am 17.11.2025 TOP 01 -erneut- mit dem B-Plan "Westlich am Wittumsacker, 2. Änderung", und beschloss, dass die Stellungnahmen, die von "Bürger 1", "Bürger 2", "Bürger 3", im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit von 04.04.2025 bis 05.05.2025 abgegeben wurden, in der in Anlage beigefügten:

"Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.04. bis 09.05.2025 und der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.04. bis 05.05.2025, Seite 1 bis Seite 28, **hier im Besonderen Seite 10 - Pkt. 23, bis Seite 28 Pkt - 25.5**"

ausreichend gewürdigt wurden.

Erläuterung:

Grundlage der Beschlüsse sind der Entwurf des Bebauungsplans "Westlich Am Wittumsacker, 2. Änderung" und der Begründung in der Fassung der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung vom 04.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025 sowie die Beschlüsse über die eingegangenen Anregungen aus der Veröffentlichung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Der Geltungsbereich liegt im Westen von Groß-Bieberau, an der Westseite der Straße Am Wittumsacker und umfasst das Flurstück 227 (Am Wittumsacker 10) und einen Teil der Straßenparzelle Flurstück Nummer 238 in Flur 2 in der Gemarkung Groß-Bieberau.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Begründung:

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Erweiterungen im hinteren Teil des Anwesens Am Wittumsacker 10 geschaffen. Hierzu ist u.a. eine Vergrößerung der bebaubaren Fläche nötig. Außerdem wird eine zusätzliche Fläche für Garagen festgesetzt.

Der Fachplaner, Herr Volg, vom Planungsbüro Volg Müller Volg, verlas die Stellungnahmen, von "Bürger 1", "Bürger 2", "Bürger 3", die diese im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit von 04.04.2025 bis 05.05.2025 abgegeben haben. Herr Volg verlas ebenso die einzelnen Abwägungen und Beschlussempfehlungen zur jeweiligen Stellungnahme, und antwortete auf Fragen, die der Wortführer der "Bürger 1-3" in der Sitzung an ihn richtete.

Auf Nachfrage durch den Ausschussvorsitzenden bestätigte der Wortführer der "Bürger 1-3", dass es keine weiteren offenen Fragen gibt. Der Wortführer der "Bürger 1-3" bedankte sich beim Ausschuss für die detaillierte Erläuterung.

Beschlussvorschlag zu a):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom KULBV empfohlenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, Seite 1 bis Seite 28, Punkt 1 bis Punkt 25.5, aufgestellt vom Planungsbüro Volg Müller Volg.

Beschlussvorschlag zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), den Bebauungsplan "Westlich Am Wittumsacker, 2. Änderung" nebst Begründung als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

a)

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

b)

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

Stv. Markus Gantzert nimmt wieder an der Sitzung teil.

genehmigt

Dateianlagen:

bebauungsplan.pdf



begruendung_westlich_am_wittumsacker_2._aenderung.pdf



pruefung_der_stellungnahmen_aus_der_oeffentlichen_auslegung.pdf

**TOP 06: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach"**

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

Stv. Jörg Bernius berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss zu den Tops 6 - 9.

Sachvortrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Vertrag nochmals beraten.

Die Änderungswünsche aus der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 20.08.2025 wurden in den Vertrag aufgenommen.

Änderungswünsche aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.08.2025

1. §2 "Die Kosten des externen Rechtsanwaltsbüros werden bis zu einer Höhe von 3.600 € (brutto) sowie für 5 weitere abgerechnete Zeitstunden übernommen. Eine darüber hinaus gehende Kostenübernahme findet nicht statt." - Dieser Satz soll gestrichen werden. Die Rechtsanwaltskosten sollen nicht gedeckt werden. Es soll eine volle Kostenübernahme durch die Solparc Energy SPV 1 UG erfolgen.
2. §4 Abs. 3 "Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden an den Straßen und Wegen, die im Rahmen der Baumaßnahme, bei der Wartung, Reparatur oder dem Abbau der Photovoltaikanlage durch ihn und den Betreiber der Anlage oder deren Beauftragte entstehen. Umfang des Schadens muss durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt werden. Die Kosten trägt die beauftragende Partei." - Der unterstrichene Satz soll wie folgt geändert werden: **Die Kosten trägt die verursachende Partei.**
3. §8 Abs. 1 "Der Vorhabenträger ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Stadt stimmt der Übertragung schon jetzt unwiderruflich zu." - Der unterstrichene Satz soll wie folgt geändert werden: **Eine Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt Groß-Bieberau.**
4. In den §8 soll noch folgender Satz aufgenommen werden: **Gerichtsstand für den Vertrag ist Darmstadt.**

Rückmeldung aus der Verwaltung:**Hierzu erreichte uns folgende Nachricht von Herrn Remke:**

Punkt 1: Wie bereits betont, ist eine unbegrenzte Kostenübernahme nicht möglich. Wir übernehmen selbstverständlich Ihre Rechtsanwaltskosten, jedoch nicht ohne Einschränkung. Üblicherweise tragen wir bis zu 10 Stunden. Wir schlagen vor, insgesamt bis zu 25 nachgewiesene Stunden zu übernehmen. Damit besteht ausreichend Spielraum, sowohl die bereits angefallenen als auch mögliche zusätzliche Aufwendungen abzudecken.

Punkt 2: Der Änderung stimmen wir zu.

Punkt 3: Wir räumen der Stadt gerne ein Mitspracherecht ein. Allerdings sollte eine Ablehnung nur bei relevanten Gründen möglich sein. Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:
"Eine Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt Groß-Bieberau. Diese darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden."

Punkt 4: Der Änderung stimmen wir zu.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 10.11.2025 - Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach" in der vom Haupt- und Finanzausschuss am 10.11.2025 empfohlenen Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

genehmigt

Dateianlagen:



20250829_gross-bieberau_staedtebaulicher_vertrag_final.pdf

TOP 07: Bauleitplanung der Stadt Groß-Bieberau
Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach" und teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes
a) Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
b) Satzungsbeschluss
c) Abschließender Beschluss für die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Solarpark - Ober der Schaubach"

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Sachvortrag:

Aufgrund dessen, dass der Städtebauliche Vertrag vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet sein muss, wurde dieser Tagesordnungspunkt in der Stadtverordnetensitzung am 15.09.2025 bis zur Entscheidung über den Städtebaulichen Vertrag zurückgestellt. Eine Abstimmung erfolgte seinerzeit nicht.

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 19.08.2025 TOP 02 b) der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach" als Satzung zu beschließen.

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr hat in seiner Sitzung am 19.08.2025 TOP 02 c) der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Solarpark - Ober der Schaubach" abschließend zu beschließen.

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes, einschließlich der Veröffentlichung im Internet, vom 18.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024 sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Auch aus den Stellungnahmen der - gleichzeitig angeschriebenen - Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergibt sich kein Änderungsbedarf, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

zu a) Die Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, kann aus der beigefügten Tabelle, Seite 1 bis Seite 40, Punkt C1.1 bis Punkt C8, aufgestellt vom Planungsbüro für Städtebau, entnommen werden.

Beschlussvorschlag zu a):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Tabelle über die Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, Seite 1 bis Seite 40, Punkt C1.1 bis Punkt C8, aufgestellt vom Planungsbüro für Städtebau.

Beschlussvorschlag zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan "Solarpark - Ober der Schaubach" als Satzung.

Zugrunde gelegt wird der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung im Internet vom 18.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Stadtrand der Stadt Groß-Bieberau, unmittelbar nördlich der Landesstraße L 3477. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Gemarkung Wembach der Stadt Ober-Ramstadt im südwestlichen Bereich und an die Gemarkung Reinheim der Stadt Reinheim im westlichen und nördlichen Bereich.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Groß-Bieberau, Flur 12, Nr. 65, 66, 67/1, 68/2, 69/2, 80/1, 81/1, 82/1, 83, 85/1, 151/1 sowie 152 und weist eine Fläche von ca. 4,8 ha auf.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den betroffenen Flurstücken ist der nachfolgenden Abbildung in der Dateianlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag zu c):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt abschließend über die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Solarpark - Ober der Schaubach".

Zugrunde gelegt wird der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung im Internet vom 18.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Lage des Änderungsgebietes

Das Änderungsgebiet liegt am westlichen Stadtrand der Stadt Groß-Bieberau, unmittelbar nördlich der Landesstraße L 3477. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die Gemarkung Wembach der Stadt Ober-Ramstadt im südwestlichen Bereich und an die Gemarkung Reinheim der Stadt Reinheim im westlichen und nördlichen Bereich.

Abstimmungsergebnis:

a)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

b)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

c)

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

genehmigt

Dateianlagen:

20250429_beschluesse_offenlage_pc30047-p.pdf



20250505_bp_entwurf_pc30047-p.pdf



20250507_begrueundung_bp.pdf



20250507_begrueundung_fnp_solarpark_-_ober_der_schaubach_c3_47.pdf



20250507_fnp_entwurf_pc30047-p.pdf



20250507_umweltbericht_bp_pc30047-p.pdf



20250507_umweltbericht_fnp_pc30047-p.pdf



geltungsbereich_mit_den_betroffenen_flurstuecken.pdf

TOP 08: Kooperationsvereinbarung zur Bürgerbeteiligung am Solarprojekt "Ober der Schaubach"

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

Sachvortrag:

Die Fa. Solparc Energy SPV 1 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, vertreten durch ihre Komplementärin W Power Projektverwaltungs UG (haftungsbeschränkt), legt eine Kooperationsvereinbarung zur Bürgerbeteiligung am Solarprojekt "Ober der Schaubach" vor.

Die Vereinbarung wurde von Herrn Remke von Fa. W-Power Projektverwaltungs UG erläutert.

Die Rückfrage, warum es sich bei Fa. W-Power Projektverwaltungs UG um eine UG und nicht eine GmbH handelt, konnte von Herrn Remke in der Sitzung nicht beantwortet werden.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 10.11.2025 - Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kooperationsvereinbarung zur Bürgerbeteiligung am Solarprojekt "Ober der Schaubach" " in der vom Haupt- und Finanzausschuss am 10.11.2025 empfohlenen Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

genehmigt

Dateianlagen:



alte_fassung_20251013_gross-bieberau_vereinbarung_buergerbeteiligung.pdf



neue_fassung_20251103_gross-bieberau_vereinbarung_buergerbeteiligung.pdf

TOP 09: **Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Neuanlagen)**

Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

Sachvortrag:

Die Fa. Solparc Energy SPV 1 UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG legt einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Neuanlagen) vor.

Herr Remke von Wpower.eco erläutert kurz den Vertrag, beantwortet Fragen und gibt einen kurzen Einblick in den Verfahrensablauf.

Weitere Fragen waren noch zu klären:

1. Grundsteuer: Wird auf einer Landwirtschaftsfläche eine Photovoltaikanlage errichtet, erfolgt häufig eine Neuberechnung des Einheitswerts der Fläche. Dieser Wert ist für die Grundsteuer maßgebend. Unter bestimmten Umständen lässt sich die Fläche aber weiterhin der wirtschaftlichen Einheit der Land- und Forstwirtschaft und damit auch der günstigen Grundsteuer A zurechnen. Die Grundsteuer besteuert den Besitz von unbebauten und bebauten Grundstücken. Der steuerliche Wert, der Einheitswert, wird abhängig von der Art des Grundstücks ermittelt. Je nach Zuordnung des Grundstücks erfolgt eine unterschiedliche Einheitswertermittlung. Denn der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem "Betrieb der Land- und Forstwirtschaft" und dem Grundvermögen. Die Zuordnungen führen dann zu einer unterschiedlichen Grundsteuerzahllast. Denn für Grundvermögen ist die höhere Grundsteuer B zu bezahlen. In der Regel werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet.

Mit Urteil vom 22. Juli 2020 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine zur Ausbeute eines Bodenschatzes verpachtete Fläche ihre Zuordnung zur Landwirtschaft nicht verliert (BFH-Urteil vom 20. Juli 2020, II 28/18). Dies setzt jedoch voraus, dass eine Rekultivierung und Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist. Dieser Denkansatz kann auch bei Freiflächenanlagen greifen.

Ist bei Flächen, die an einen Photovoltaikbetreiber verpachtet sind, der Rückbau zum ursprünglichen Zustand vereinbart, kann der Landwirt nach der Pachtzeit die Landwirtschaft wieder fortführen. In diesem Fall ist die verpachtete Fläche weiterhin dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen. Eine Zuordnung zum höher besteuerten Grundvermögen unterbleibt.

2. **Gewerbsteuer:** Es gibt viele Faktoren, die die Gewerbesteuerzahllast beeinflussen. Dies sind unter anderem der Sitz des Unternehmens, der Gewinn, die Arbeitnehmer am Standort und vieles mehr. Eine konkrete und verlässliche Aussage zu einer eventuellen Gewerbesteuer-einnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt und nach aktuellem Wissensstand nicht getroffen werden.

Weitere Informationen sind als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 10.11.2025 - Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023, " in der vom Haupt- und Finanzausschuss am 10.11.2025 empfohlenen Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

genehmigt

Dateianlagen:



info_zur_grundsteuer_-_teil_1.pdf



info_zur_grundsteuer_-_teil_2.pdf



top_1_vertrag_finanzielle_beteiligung.pdf

TOP 10: **Änderung der Hauptsatzung**

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Sachvortrag:

In der letzten Woche wurde die Verwaltung vom Linus Wittich Verlag über die anstehenden Änderungen und die neuen Vorlaufzeiten der Veröffentlichungen in den Groß-Bieberauer Nachrichten informiert.

Durch den neuen Redaktionsschluss ergeben sich folgende Änderungen:

Der Redaktionsschluss wird ab Januar 2026 eine Woche früher sein als es sonst üblich war. Durch die Verteilung als Postvertriebsstück, ergibt sich dadurch eine spätere Zustellung (Die neue Ausgabe wird erst in der Folgewoche erscheinen).

Dateneingang: Mittwoch Vorwoche 9.00 Uhr

Erscheinungstermin: Freitag der Folgewoche.

Daraus ergibt sich, dass sich z.B. wichtige Fristen bei der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Kommunalwahlgesetz nicht mehr umsetzen lassen.

Da in der Hauptsatzung unter § 7 Abs. 1 festgelegt ist, die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz in den Groß-Bieberau Nachrichten zu veröffentlichen, muss diese geändert werden.

Eine Anfrage bei der Kommunalaufsicht wurde durch das parlamentarische Büro versendet und wie folgt beantwortet:

"Sehr geehrter Herr Heil,

9 Tage Vorlaufzeit sind natürlich enorm. Die HGO macht zu den Abständen zwischen Redaktionsschluss und Erscheinungstag keine Angaben - wohl auch, weil man nicht davon ausgeht, dass der Redaktionsschluss allzu weit vor dem Erscheinungstag liegt. Der Sinn der Vorgabe, Bekanntmachungen in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen, liegt darin, dass die Gemeinde ein Instrument zur Verfügung hat, das grundsätzlich in der Lage ist, flexibel und zeitnah zu kommunizieren. Ein Bekanntmachungsorgan mit einem Redaktionsschluss 9 Tage vor Bekanntmachung ist aber per se nicht flexibel. Es verliert die Eigenschaft, ein "wöchentlich erscheinendes" Blatt im Sinne einer zeitnahen Publikationsmöglichkeit zu sein. Es "simuliert" lediglich eine wöchentliche Erscheinung, besitzt aber in Wahrheit die Reaktionsfähigkeit eines (nahezu) zweiwöchentlichen Mediums. Der Gesetzgeber sieht die Fähigkeit zur kurzfristigen Bekanntmachung als wesentliches Merkmal eines Bekanntmachungsorgans an. Ein Medium, das diese Fähigkeit strukturell nicht besitzt, ist nach meinem Dafürhalten daher als offizielles Bekanntmachungsorgan ungeeignet. Ein erheblicher Versatz zwischen Redaktionsschluss und Erscheinungstag höhlt das Merkmal der "wöchentlichen Erscheinung" für eine flexible und zeitnahe Kommunikation aus.

Aus diesen Gründen kann ich der Stadt Groß-Bieberau - und das gilt grundsätzlich für alle Bekanntmachungen, nicht nur die Wahlbekanntmachungen - nur empfehlen, die von Ihnen erwähnte Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen und auf ein anderes Bekanntmachungsorgan umzusteigen.

In dem konkreten Fall (Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge) sehe ich da leider auch keine andere Möglichkeit als die Änderung der Hauptsatzung. Der 30. Januar ist definitiv zu spät. Auch ein einmaliger "Switch" auf das Darmstädter Echo ist nicht zulässig, da die Hauptsatzung etwas anderes regelt.

Sollte die Stadt erwägen, ihre Bekanntmachungen künftig im Internet zu veröffentlichen, empfehle ich einen Blick in die Bekanntmachungsverordnung (anbei). Insbesondere in § 5a finden sich Regeln zur Bekanntmachung im Internet bzw. zu deren praktischer Umsetzung. Und bitte beachten Sie, dass wahlrechtliche Bekanntmachungen nach § 67 Abs. 3 Nr. 3 KWG bei der Internetbekanntmachung zusätzlich auch noch in der Gemeindeverwaltung auszuhängen sind."

Aufgrund der langen Vorlaufzeit beim Verlag Linus Wittich, empfiehlt die Verwaltung, die öffentlichen Bekanntmachungen in Zukunft auf der Internetseite der Stadt Groß-Bieberau zu veröffentlichen und hat die Satzung entsprechend angepasst und als Anlage beigefügt.

Die jetzt vorgelegte Formulierung entspricht der Mustersatzung des HSGB und wird der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Folgende Änderungen der Satzung in § 7 Absatz 1 und Absatz 5 werden vorgeschlagen:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden
- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Groß-Bieberau unter www.gross-bieberau.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Internetauftritt der Stadt Groß-Bieberau "www.gross-bieberau.de" den bekannt zu machenden Text enthält

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt "Groß-Bieberauer Nachrichten" im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem das Amtsblatt "Groß-Bieberauer Nachrichten" erscheint.

(5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

§ 7 Absatz 3 in der aktuellen Hauptsatzung entfällt, da wie von der Kommunalaufsicht aufgeführt ein zeitlicher Versatz von mehr als einer Woche entsteht.

(3) Zusätzlich sollen die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ortsbeirates gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 82 Abs. 6 HGO im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Bieberau "Groß-Bieberauer Nachrichten" und der städt. Homepage veröffentlicht werden, um die Bevölkerung zusätzlich und nichtamtlich zu informieren.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Groß-Bieberau in der unten aufgeführten Form.

Satzungsentwurf:

Änderungssatzung zur HAUPTSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in Groß-Bieberau am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Groß-Bieberau unter www.gross-bieberau.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Internetauftritt der Stadt Groß-Bieberau "www.gross-bieberau.de" den bekannt zu machenden Text enthält

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt "Groß-Bieberauer Nachrichten" im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem das Amtsblatt "Groß-Bieberauer Nachrichten" erscheint.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Ortsbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Stadt Groß-Bieberau Marktstr. 28-30 - Zaun am Rathaus
2. Stadtteil Rodau altes Schulhaus in der Hauptstr. 20
3. Stadtteil Hippelsbach am Hause der Familie Feick, Hippelsbach 2

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Groß-Bieberau, Marktstraße 28 - 30, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in 64401 Groß-Bieberau, Marktstr. 28-30 (Rathaus) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Bieberau, den 15.12.2025

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

..... (Siegel)
(A. Vogt, Bürgermeisterin)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

genehmigt

Dateianlagen:



aktuelle_hauptsatzung_stand_28.03.2022.pdf



§_7_-_aenderungen_12.12.2025.pdf



aenderung_der_hauptsatzung_stand_12.12.2025.pdf

TOP 11: **Strom- und Gaskonzession**

Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

Stv. Ralf Schneider und Bürgermeisterin Anja Vogt verlassen Aus Widerstreit der Interessen den Sitzungssaal.

1. Stadtrat Walter Hochgenug erläutert den Sachverhalt.

Sachvortrag:

Die beiden Konzessionsverträge für Strom und Gas laufen zum 31.12.2025 aus und waren daher europaweit neu auszuschreiben.

Für die Stadt Groß-Bieberau hat das Büro GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH das Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens hatte sich fristgerecht bis zum 01.04.2024 nur die Bietergemeinschaft "ENTEKA AG / e-netz Südhessen AG" für das Verfahren angemeldet.

Mit der Bietergemeinschaft wurde in Direktverhandlungen eingetreten. Durch das Büro GÖRG wurden die Vertragsentwürfe der beiden "Wegenutzungsverträge" ausgearbeitet und der Bietergemeinschaft zugesendet.

Am 07.04.2025 fand ein Abstimmungs- und Aufklärungsgespräch mit den Vertretern der Rechtsanwälte GÖRG, der ENTEKA AG, der e-netz Südhessen AG und der Verwaltung statt.

Die offenen Punkte der beiden Vertragsentwürfe wurden besprochen und es wurden gemeinsam abgestimmte unterschriftsreife Vertragsentwürfe ausgearbeitet. Die beiden Vertragsentwürfe sind der Vorlage als Anlagen beigefügt.

Beide Konzessionsverträge sind zum 01.01.2026 neu zu vergeben. Es soll eine Laufzeit von 20 Jahren, vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2045, vereinbart werden.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den beiden Vertragsentwürfen in der jeweils vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Die Erträge der nächsten 20 Jahre fließen in den Ergebnishaushalt.

Beschluss:

Den Wegenutzungsverträgen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Anlagen für die Stromversorgung und Anlagen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet der Stadt Groß-Bieberau mit der Bietergemeinschaft "ENTEKA AG / e-netz Südhessen AG", mit einer Laufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2045, wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	21

Stv. Ralf Schneider und Bürgermeisterin Anja Vogt nehmen wieder an der Sitzung teil.

genehmigt

Dateianlagen:



anschreibendirektverhandlung__gas.pdf



anschreibendirektverhandlung__strom.pdf



wegenutzungsvertrag__gas.pdf



wegenutzungsvertrag__strom.pdf

TOP 12: **Antrag FWG-Fraktion: Änderung Stellplatzsatzung**

Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

Sachvortrag:

Stv. Jörg Bernius erläutert den Antrag.

Schaffung von Wohnraum ist eines der zentralen Ziele der Kommunalpolitik. In Groß-Bieberau sind die Möglichkeiten der Ausweisung neuer Baugebiete limitiert, von daher kommt der Innenverdichtung große Bedeutung zu.

Eine entsprechende Änderung der Stellplatzsatzung in §§1(4) und 7 sollte nach Auffassung der FWG-Fraktion eine große Hilfe darstellen, die sich mit wenig Aufwand realisieren ließe.

Eine in der aktuellen Satzung festgelegte Fahrzeugbreite von 2,30 m (mit geöffneten Türen) scheint uns nicht mehr zeitgemäß und zu gering angesetzt. In der Konsequenz daraus würden größere Stellflächen höhere Erstellungskosten verursachen und damit eine Anpassung der Ablösebeträge bedingen.

Stv. Dirk Barkhausen stellt den Antrag die Angelegenheit in den Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr zu überweisen.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2
Anwesende Mitglieder:	22

weitergeleitet

Dateianlagen:



fwg_antrag_stellplatzsatzung.pdf

TOP 13: **Antrag FWG-Fraktion: Legitimation "Interessengemeinschaft Erneuerbare Fischbach- und Gersprenztal"**

Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

Sachvortrag:

Stv.Jochen Gaydoul erläutert den Antrag.

Groß-Bieberau ist seit einiger Zeit "Klimakommune", jedoch wurden wesentliche Maßnahmen nicht im erhofften Umfang umgesetzt. Die Chance, das vorhandene Wissen und Engagement der Bürgerschaft aktiv einzubinden, wurde bislang nicht genutzt.

Mit der seit 2023 bestehenden "Interessengemeinschaft Erneuerbare Fischbach- und Gersprenztal" arbeitet eine ehrenamtliche, überparteiliche und hoch motivierte Gruppe an Fragen der lokalen Energiewende und verfügt über umfangreiche Fachkompetenz sowie ein breites Netzwerk - auch über Groß-Bieberau hinaus. Um das vorhandene Potenzial zu nutzen, die kommunalen Ressourcen zu entlasten und die Energiewende vor Ort wirksam voranzubringen, sollte die IG eine offizielle Legitimation als beratende Instanz der Stadt Groß-Bieberau erhalten.

Eine solche Legitimation unterstützt selbst das Land Hessen, indem es die Einbindung sogenannter "Schlüsselakteure" als wesentlichen Erfolgsfaktor einer Klimakommune identifiziert hat.

Stv. Fritz Volz beantragt die Überweisung der Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	22

weitergeleitet

Dateianlagen:



fwg_antrag_legitimation_ig_efg.pdf

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

Angemeldet:

Jochen Gaydoul

Persönliche Angaben

Passwort ändern

Abmelden / Logout



Übersicht der RIS-Leistungspunkte Information für die Gremiumsmitglieder



APP: KOMMUNE-AKTIV RIS Installationsanleitung

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

Stadt Groß-Bieberau

Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen

gedruckt am: 07.01.2026

Gaydoul, Jochen